

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 29/2020

16. Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung der Umschulung an Fachschulen, Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik (RL Erzieherumschulung) vom 2. Juli 2020 794

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der RL Landes-Technologieförderung vom 26. Juni 2020 796

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Voraussetzungen der Anerkennung der Organisationen und Verbände sowie das Verfahren zur Benennung der Mitglieder des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes im Freistaat Sachsen nach § 279 Absatz 5 Satz 3 und 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (VwV MD-VerwR) vom 1. Juli 2020 797

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „HWSK Strengbach Maßnahme M5“ Gz.: L42-8301/66 vom 30. Juni 2020 800

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Wasserkraftanlage Nennigmühle an der Flöha (Fluss-km 35,44) – Sanierung der Betriebsgrabenmauer im Obergrabeneinlaufbereich, Errichtung einer Fischaufstiegsanlage in Form eines Schlitzpasses, Errichtung einer Fischabstiegsanlage, Umbau der bestehenden Wehranlage mit Einbau von zwei hydraulisch geregelten Wehrklappen incl. Tosbecken und Umbau der bestehenden Triebwerksanlage mit Einbau einer neuen Kaplan-Turbine als Ersatz der beiden alten Francis-Turbinen“ Gz.: C42-8615/97/6 vom 1. Juli 2020 801

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der mechanisch-biologischen Behandlungsanlage der Firma Westsächsische Entsorgungs- und Wertungsgesellschaft mbH am Standort Großpösna Gz.: 44-8431/2063/3 vom 1. Juli 2020 804

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie über die Abgrenzung und Neugründung der Einzellage „Laubacher Thonberg“ gemäß § 20 der Sächsischen Weinrechtsdurchführungsverordnung vom 1. Juli 2020 807

Sächsisches Staatsministerium für Kultus

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung der Umschulung an Fachschulen, Fachbereich Sozialwesen, Fachrichtung Sozialpädagogik (RL Erzieherumschulung)

Vom 2. Juli 2020

I.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Der Freistaat Sachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Trägern von Fachschulen Zuwendungen mit dem Ziel, Maßnahmen während der Umschulung zum Staatlich anerkannten Erzieher oder zur Staatlich anerkannten Erzieherin zu fördern.
 2. Die Zuwendungen erfolgen nach den haushaltsrechtlichen Bestimmungen der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, und den Verwaltungsvorschriften des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch Verwaltungsvorschrift vom 23. Oktober 2019 (SächsABl. S. 1590) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 9. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. S. S 352), in der jeweils geltenden Fassung.
 3. Die Zuwendung erfolgt nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen folgender beihilferechtlicher Regelungen der EU in der jeweils geltenden Fassung:
 - a) Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.4.2012, S. 8),
 - b) Beschluss 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3).
 4. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 309 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beziehungsweise nach § 16 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juni 2020 (BGBl. I S. 1248) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit Kapitel 3 Abschnitt 4 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch geförderten Umschulung zum Staatlich anerkannten Erzieher oder zur Staatlich anerkannten Erzieherin:
- a) die Sicherung des Lebensunterhalts und eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung,
 - b) Schulgeld,
 - c) Fahrtkosten,
 - d) Verwaltungsausgaben des Schulträgers,
 - e) Stützunterricht sowie
 - f) begleitendes Coaching und Beratung.
- In begründeten Fällen kann die Förderung bis zum Abschluss der Umschulung verlängert werden.
2. Als ergänzende bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen werden im ersten und zweiten Jahr einer Umschulung nach Nummer 1 gefördert:
 - a) begleitendes Coaching und Beratung sowie
 - b) Verwaltungsausgaben des Schulträgers.

III.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind öffentliche und freie Träger von Fachschulen mit Ausbildungsstandort im Freistaat Sachsen, die die Umschulung zum Staatlich anerkannten Erzieher oder zur Staatlich anerkannten Erzieherin anbieten, nach der Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung vom 2. April 2012 (BGBl. I S. 504), die durch Artikel 18 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1044) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, für die Weiterbildungsförderung zugelassen sind und Unterstützungsleistungen während der gesamten Umschulungszeit anbieten.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung wird nur gewährt, soweit der Zuwendungsempfänger für Arbeitslose (Anspruchsberechtigte nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch sowie Nichtleistungsempfänger) mit Hauptwohnsitz im Freistaat Sachsen eine dreijährige Umschulung zum Staatlich anerkannten Erzieher oder zur

Staatlich anerkannten Erzieherin mit Bildungsgutschein der Arbeitsagentur beziehungsweise des Jobcenters durchführt.

V.

Art und Umfang sowie Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird auf dem Weg der Projektförderung gewährt.
2. Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Form eines Zuschusses gewährt. Gefördert werden bis zu 100 Prozent der förderfähigen Ausgaben.
3. Im dritten Umschulungsjahr können gefördert werden:
 - a) die Sicherung des Lebensunterhalts sowie freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung als Festbeträge,
 - b) Schulgeld als Festbetrag,
 - c) Fahrtkosten für Teilnehmer als Pauschale (standardisierte Einheitskosten),
 - d) Verwaltungsausgaben des Schulträgers als Pauschale (standardisierte Einheitskosten),
 - e) Personalausgaben für Stützunterricht als Pauschale (standardisierte Einheitskosten),
 - f) begleitendes Coaching und Beratung als Pauschale je Einsatzstunde für Personalausgaben (standardisierte Einheitskosten) sowie
 - g) Fahrtkosten für Personal für die fachliche Begleitung während der berufspraktischen Ausbildung als Pauschale (standardisierte Einheitskosten).
4. Im ersten und zweiten Umschulungsjahr können gefördert werden:
 - a) begleitendes Coaching und Beratung als Pauschale je Einsatzstunde für Personalausgaben (standardisierte Einheitskosten) sowie
 - b) Verwaltungsausgaben des Schulträgers als Pauschale (standardisierte Einheitskosten).
5. Die Höhe der Festbeträge für die Sicherung des Lebensunterhalts sowie der freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung werden durch das Staatsministerium für Kultus festgelegt und dabei jährlich auf Anpassungsbedarf geprüft. Erfolgt eine solche Festlegung, wird diese der Bewilligungsstelle umgehend mitgeteilt. Die Bewilligungsstelle veröffentlicht alle näheren Angaben zu Form und Höhe der Pauschalen und Festbeträge gemäß der Nummern 3 und 4 auf ihrer Internetseite unter www.sab.sachsen.de.

VI.

Verfahren

1. Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB). Die Zuwendung und die Auszahlung sind bei der Bewilligungsstelle auf den von dieser zur Verfügung gestellten Formularen zu beantragen. Entprechendes gilt für den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung der Zuwendung. Das Internetportal der Bewilligungsstelle verweist auf Beratungsmöglichkeiten, Details der Fördermodalitäten, Rahmenvorgaben sowie die einzureichenden Unterlagen.

2. Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist vollständig bis zum 1. Juli des Jahres, in dem die Maßnahme beginnen soll, bei der Bewilligungsstelle einzureichen.
3. Die Auszahlungen für Zuwendungen gemäß Ziffer V Nummer 3 Buchstabe d bis g sowie Nummer 4 erfolgen als Erstattung.
4. Die Auszahlungen für Zuwendungen gemäß Ziffer V Nummer 3 Buchstabe a bis c erfolgen in zwei Teilbeträgen als Vorauszahlung für den Zeitraum August bis Januar des Folgejahres sowie Februar bis Juli.
5. Es sind bei Förderung mittels standardisierter Einheitskosten die tatsächlich erbrachten Bezugseinheiten nachzuweisen.
6. Bei Förderung von Lebensunterhalt, Schulgeld oder beidem ist die Teilnahme am Vorhaben nachzuweisen. Bei Förderung von freiwilliger Kranken- und Pflegeversicherung ist nachzuweisen, dass für den Zeitraum der Förderung Versicherungsschutz besteht.
7. Die Bewilligungsstelle ist zur Einbehaltung einer Schlussrate berechtigt, die erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt wird.
8. Ein einfacher Verwendungsnachweis ist zugelassen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach Ende der Umschulungsmaßnahmen vorzulegen. Auf die Vorlage von Zwischennachweisen wird verzichtet.
9. Die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß § 4 des Gesetzes über Fördermitteldatenbanken im Freistaat Sachsen vom 10. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 273), das durch Artikel 19 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleibt unberührt.

VII.

Befristete Geltung

Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt nur, soweit die Umschulung im Schuljahr 2020/2021 oder im Schuljahr 2021/2022 beginnt. Diese Richtlinie dient insofern zur Überbrückung einer Förderlücke nach dem Außerkrafttreten des Vorhabensbereiches J in der ESF-Richtlinie Berufliche Bildung vom 26. Juni 2017 (SächsABl. S. 901), die durch die Richtlinie vom 17. Juli 2018 (SächsABl. S. 967) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 398).

VIII.

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald eine Richtlinie erlassen wird, die für die hiesigen Fördergegenstände eine Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds regelt, spätestens zum 1. März 2026.

Dresden, den 2. Juli 2020

Der Staatsminister für Kultus
Christian Piwarz

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zur Änderung der RL Landes-Technologieförderung

Vom 26. Juni 2020

I.

Die RL Landes-Technologieförderung vom 27. Juni 2017 (SächsABl. S. 956), die zuletzt durch die Richtlinie vom 12. Dezember 2019 (SächsABl. SDr. 2020 S. S 18) geändert worden ist, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 29. November 2019 (SächsABl. SDr. S. S 398), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer II Abschnitt D Nummer 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach dem Wort „Nummer“ wird die Angabe „2.1.1 und“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „20. November 2015 (BAnz AT 27.11.2015 B1)“ wird durch die Angabe „16. Dezember 2019 (BAnz AT 17.01.2020 B1)“ ersetzt.
2. In Ziffer II Abschnitt D Nummer 4 werden die Wörter „die zuletzt durch Artikel 8 Absatz 10 des Gesetzes vom 3. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist“ durch die Wörter „die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2053) geändert worden ist“ ersetzt.
3. Ziffer II Abschnitt D Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Buchstabe a wie folgt gefasst:
 - „a) für LP 4 Schutzrechtsanmeldung (Amtsgebühren und Ausgaben für Patentanwalt) als Anteilfinanzierung in Höhe von 25 Prozent,“

- b) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) für die übrigen LP wie folgt als Festbetragsfinanzierung bei Durchführung des LP durch qualifizierte externe Dienstleister:
 - LP 1 Beratung und Detailprüfung hinsichtlich Neuheit 355 Euro,
 - LP 2 Detailprüfung hinsichtlich wirtschaftlicher Verwertung 355 Euro,
 - LP 3 (Strategie-)Beratung und Unterstützung bei der Schutzrechtsanmeldung Erstanmeldung 355 Euro und Nachanmeldung 210 Euro,
 - LP 5 Aktivitäten zur Verwertung 1 140 Euro,
 - LP 6 Portfolioverwaltung und weitere Verwertung, ab dem zweiten Jahr bis maximal zehn Jahre jährlich 285 Euro.“

4. Der Ziffer II Abschnitt D Nummer 7 Buchstabe a wird nach den Wörtern „Richtlinie WIPANO“ die Angabe „vom 16. Dezember 2019“ angefügt.

II.

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft.

Dresden, den 26. Juni 2020

Der Staatsminister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Martin Dulig

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt über die Voraussetzungen der Anerkennung der Organisationen und Verbände sowie das Verfahren zur Benennung der Mitglieder des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes im Freistaat Sachsen nach § 279 Absatz 5 Satz 3 und 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (VwV MD-VerwR)

Vom 1. Juli 2020

Auf Grund des § 279 Absatz 5 Satz 3 und 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 311 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, bestimmt das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt:

I.

Voraussetzungen der Anerkennung der Organisationen und Verbände

1. Im Freistaat Sachsen tätige Organisationen und Verbände für die Wahrnehmung der Interessen und der Selbsthilfe der Patienten, der pflegebedürftigen und behinderten Menschen und der pflegenden Angehörigen sowie im Bereich der Kranken- und Pflegeversorgung im Freistaat Sachsen tätige Verbraucherschutzorganisationen werden als vorschlagsberechtigt angesehen nach § 279 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, wenn sie:
 - a) sich nach ihrer Satzung oder ihrer Aufgabenstellung ideell und nicht nur vorübergehend für die Belange von Patientinnen und Patienten oder von pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung sowie der pflegenden Angehörigen oder für die Selbsthilfe von Patientinnen und Patienten oder pflegebedürftiger Menschen und Menschen mit Behinderung sowie der pflegenden Angehörigen einsetzen,
 - b) in ihrer inneren Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen,
 - c) gemäß ihrem Mitgliederkreis oder ihrer Aufgabenstellung dazu berufen sind, die Interessen von Patientinnen und Patienten oder von pflegebedürftigen Menschen und Menschen mit Behinderung sowie der pflegenden Angehörigen oder der Selbsthilfe von Patientinnen und Patienten oder pflegebedürftiger Menschen und Menschen mit Behinderung sowie der pflegenden Angehörigen auf Landesebene zu vertreten,
 - d) die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten; dabei sind Art und Umfang der bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis oder ihre Aufgabenstellung und die Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen,
 - e) durch Offenlegung ihrer Finanzierung nachweisen können, dass sie neutral und unabhängig arbeiten und
 - f) gemeinnützige Zwecke verfolgen.
2. Im Freistaat Sachsen tätige Verbände der Pflegeberufe werden als maßgeblich angesehen und haben damit ein Vorschlagsrecht nach § 279 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, wenn sie:
 - a) sich nach ihrer Satzung oder ihrer Aufgabenstellung ideell und nicht nur vorübergehend für die Interessen der Pflegeberufe einsetzen,
 - b) in ihrer inneren Ordnung demokratischen Grundsätzen entsprechen,
 - c) gemäß ihrem Mitgliederkreis oder ihrer Aufgabenstellung dazu berufen sind, die Interessen der Pflegeberufe auf Landesebene zu vertreten,
 - d) die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bieten; dabei sind Art und Umfang der bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis oder ihre Aufgabenstellung und die Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen,
 - e) durch Offenlegung ihrer Finanzierung nachweisen können, dass sie neutral und unabhängig arbeiten und
 - f) gemeinnützige Aufgaben wahrnehmen.
3. Die Anerkennung erfolgt auf Antrag der Organisationen und Verbände durch das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt, wenn die Organisationen und Verbände die Erfüllung der für sie maßgeblichen Kriterien nach Nummer 1 oder Nummer 2 gegenüber dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt nachweisen, spätestens innerhalb einer hierfür mitgeteilten Nachfrist. Anträge auf Anerkennung können beim Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt erstma-

lig bis 31. August 2020, im Folgenden jeweils bis spätestens fünf Monate vor Ablauf der Amtszeit des jeweils amtierenden Verwaltungsrates gestellt werden.

4. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt kann das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nummer 1 oder Nummer 2 jederzeit überprüfen.

II.

Anerkannte Organisationen und Verbände

1. Als im Freistaat Sachsen vorschlagsberechtigte Organisationen und Verbände im Sinne von § 279 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gelten derzeit:
 - a) Sozialverband VdK, Landesverband Sachsen
 - b) Sozialverband Deutschland, Landesverband Mitteldeutschland, Regionalverband Sachsen
 - c) Landesinitiative Demenz Sachsen e. V.
 - d) Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe Sachsen e. V.
 - e) Landesseniorenvertretung für Sachsen e. V.
 - f) Verbraucherzentrale Sachsen e. V.
2. Als im Freistaat Sachsen maßgebliche und damit vorschlagsberechtigte Verbände der Pflegeberufe im Sinne von § 279 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gelten derzeit:
 - a) Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe DBfK Südost e. V.
 - b) Berufsverband Heil- und Pflegeberufe e. V.
 - c) Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege und Funktionsdienste e. V.
3. Weitere Organisationen und Verbände werden auf Antrag gemäß Ziffer I anerkannt.

III.

Vorschlagsverfahren

1. Die anerkannten Organisationen und Verbände sowie die Sächsische Landesärztekammer schlagen dem Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt auf Aufforderung jeweils ein Mitglied und einen persönlichen Stellvertreter für den Verwaltungsrat des Medizinischen Dienstes im Freistaat Sachsen vor. Zulässig ist auch der Vorschlag eines zweiten persönlichen Stellvertreters. Jeder persönliche Stellvertreter muss demselben Geschlecht angehören wie das von ihm vertretene Mitglied. Anstelle einer persönlichen Stellvertretung ist Listenvertretung zulässig. Die Listen sind getrennt nach Geschlecht zu erstellen, um je nach Erfordernis einen männlichen oder weiblichen Stellvertreter einsetzen zu können. Die Möglichkeit zur Übermittlung von Vorschlägen besteht erstmalig bis spätestens 30. September 2020, im Folgenden jeweils bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des jeweils amtierenden Verwaltungsrates.
2. Die vorgeschlagenen Personen (Mitglied und Stellvertreter) müssen die nach § 279 Absatz 5 und 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen persönlichen Voraussetzungen erfüllen.
3. Die anerkannten Organisationen und Verbände nach § 279 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sollen Einvernehmen über die einzureichenden Vorschläge anstreben. Es ist zulässig, dass

ein gemeinsamer Vorschlag aller anerkannten Organisationen und Verbände nach § 279 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch eingereicht wird. Es soll zumindest einvernehmlich darauf hingewirkt werden, dass insgesamt mindestens zwei Frauen und zwei Männer als Mitglieder und ebenso mindestens zwei Frauen und zwei Männer als Stellvertreter vorgeschlagen werden. Entsprechen die Vorschläge nicht der vorgeschriebenen Geschlechterparität, so reduziert sich entsprechend § 279 Absatz 5 Satz 5 und 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch die Anzahl der Mitglieder.

4. Die anerkannten Verbände der Pflegeberufe nach § 279 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch sowie die Sächsische Landesärztekammer sollen Einvernehmen über die einzureichenden Vorschläge bezogen auf die gesetzlichen Vorgaben zur Geschlechterparität anstreben. Es ist zulässig, dass ein gemeinsamer Vorschlag aller anerkannten Verbände der Pflegeberufe nach § 279 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch eingereicht wird. Als Vertreter der anerkannten Verbände der Pflegeberufe und der Sächsischen Landesärztekammer sind insgesamt eine Frau und ein Mann zu benennen. Es muss deshalb einvernehmlich darauf hingewirkt werden, dass mindestens eine Frau und ein Mann als Mitglieder und ebenso mindestens eine Frau und ein Mann als Stellvertreter vorgeschlagen werden. Entsprechen die Vorschläge nicht der vorgeschriebenen Geschlechterparität, so ist eine Benennung von Mitgliedern nach § 279 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch nicht möglich.
5. Die Vorschläge (Mitglieder und Stellvertreter) müssen enthalten:
 - a) Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer, wenn möglich E-Mail-Adresse der vorgeschlagenen Person,
 - b) die Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person,
 - c) den Nachweis, dass der Vorschlag von der vorschlagenden Organisation/dem vorschlagenden Verband getragen wird (Organbeschluss),
 - d) die Darlegung der fachlichen Ausbildung und/oder Erfahrung mit Bezug zum medizinischen/pflegerischen Bereich beziehungsweise zu den vertretenen Interessen der Organisationen oder Verbände im Sinne des § 279 Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und
 - e) die Bestätigung über das Vorliegen der nach § 279 Absatz 5 und 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch erforderlichen persönlichen Voraussetzungen der vorgeschlagenen Person mit geeigneten Nachweisen.
6. Gehen bis erstmalig spätestens 30. September 2020 oder im Folgenden jeweils bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit des jeweils amtierenden Verwaltungsrates mehr zulässige Vorschläge ein, als Mitglieder oder Stellvertreter zu benennen sind, so entscheidet das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Los. Das Losverfahren ist differenziert nach Geschlecht durchzuführen, sofern dies zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben zur Geschlechterparität erforderlich ist. Die Auslosung wird in den Räumen des Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt durchgeführt; die betroffenen Organisationen und Verbände werden hiervon informiert und können mit anwesend sein.

IV.
Benennung, Amtsdauer

1. Das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt benennt die sieben Mitglieder des Verwaltungsrates und deren Stellvertreter nach § 279 Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die benannten Personen werden Mitglieder des Verwaltungsrates am Tag der ersten Sitzung. Die Amtsdauer beträgt sechs Jahre; sie endet jedoch unabhängig davon mit dem Zusammentritt des neuen Verwaltungsrates.
2. Für das vorzeitige Ausscheiden eines vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt nach § 279 Absatz 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch benannten Mitglieds oder Stellvertreters aus dem Verwaltungsrat gilt § 279 Absatz 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 59 Absatz 1 bis 3, 5 und 6 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –

in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363), das zuletzt durch Artikel 310 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, entsprechend. Für die Nachbesetzung eines hiernach ausgeschiedenen Mitglieds oder Stellvertreters gilt § 279 Absatz 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 60 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend mit der Maßgabe, dass das Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt das Nachbesetzungsverfahren durchführt und das neue Mitglied oder den neuen Stellvertreter benennt.

V.
Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 1. Juli 2020

Die Staatsministerin für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt
Petra Köpping

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „HWSK Strengbach Maßnahme M5“

Gz.: L42-8301/66

Vom 30. Juni 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird bekannt gegeben:

Die Stadt Schkeuditz, Postfach 1144, 04431 Schkeuditz hat bei der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 1. April 2020 die Feststellung beantragt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben „HWSK Strengbach Maßnahme M5“ fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Dementsprechend hat die Landesdirektion Sachsen eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen.

Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde am 29. Juni 2020 festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Um-

weltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Vorhaben hat keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Umweltschutzgüter, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Für diese Einschätzung ist folgender wesentlicher Grund maßgebend:

- die unerhebliche Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umwelt einsehbar.

Leipzig, den 30. Juni 2020

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
für das Vorhaben „Wasserkraftanlage Nennigmühle an der
Flöha (Fluss-km 35,44) – Sanierung der Betriebsgrabenmauer
im Obergrabeneinlaufbereich, Errichtung einer Fischaufstiegsanlage
in Form eines Schlitzpasses, Errichtung einer Fischabstiegsanlage,
Umbau der bestehenden Wehranlage mit Einbau
von zwei hydraulisch geregelten Wehrklappen incl. Tosbecken
und Umbau der bestehenden Triebwerksanlage mit Einbau einer
neuen Kaplan-Turbine als Ersatz der beiden alten Francis-Turbinen“**

Gz.: C42-8615/97/6

Vom 1. Juli 2020

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die CB Reenergy GmbH, Kreutweg 6, 92360 Mühlhausen beantragte mit Schreiben vom 27. Juni 2019 und 28. Oktober 2019 beim Landratsamt Erzgebirgskreis sowie bei der Landesdirektion Sachsen gemäß § 70 Absatz 1 Halbsatz 2 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503) geändert worden ist, und § 74 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, die Planfeststellung/-genehmigung des Vorhabens und reichte hierzu entsprechende Planunterlagen ein. Damit wurde gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung das Verfahren eröffnet, um festzustellen, ob für das Vorhaben „Wasserkraftanlage Nennigmühle an der Flöha (Fluss-km 35,44) – Sanierung der Betriebsgrabenmauer im Obergrabeneinlaufbereich, Errichtung einer Fischaufstiegsanlage in Form eines Schlitzpasses, Errichtung einer Fischabstiegsanlage, Umbau der bestehenden Wehranlage mit Einbau von zwei hydraulisch geregelten Wehrklappen incl. Tosbecken und Umbau der bestehenden Triebwerksanlage mit Einbau einer neuen Kaplan-Turbine als Ersatz der beiden alten Francis-Turbinen“ eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

1. Die CB Reenergy GmbH plant, die in Nennigmühle an der Flöha (Fluss-km: 35,44), bereits bestehende und langjährig betriebene Wasserkraftanlage umzubauen. Nach den Angaben der Antragstellerin ist es Ziel des Gesamtvorhabens, die bestehende Wehranlage in der Flöha zu modernisieren und hierbei Maßnahmen zur

Sicherstellung der ökologischen Durchgängigkeit am Standort der Wasserkraftanlage umzusetzen.

Das gesamte Vorhaben umfasst folgende Teilmaßnahmen:

- Neubau einer Fischaufstiegsanlage am Wehr in Form eines Schlitzpasses mit einer Dotationsmenge von mindestens 650 l/s,
- Neubau einer Fischabstiegsanlage am Wehr mit einer Dotationsmenge von mindestens 350 l/s,
- Einbau einer Querrechenanlage (Horizontalrechen) mit 10 mm lichter Stabweite und Bypasssystem zum Fischabstieg im Bereich des Einlaufs in den vorhandenen Oberwasserkanal,
- Umbau der Wehranlage mit Einbau von zwei hydraulisch geregelten Stauklappen als Ersatz zum vorhandenen Holzaufsatz,
- Umbau der bestehenden Triebwerksanlage mit Einbau einer modernen Kaplan-Turbine (Beaufschlagung mit 7 m³/s Wasser) als Ersatz für die beiden alten Francis-Turbinen (Beaufschlagung mit insgesamt 5,5 m³/s Wasser).

Zudem soll unterhalb des Wehres ein Tosbecken errichtet werden. Bereits im Rahmen der Hochwasserschadensbeseitigung 2002 realisiert wurde die Sanierung der Betriebsgrabenmauer auf einer Länge von circa 9 m im Einlaufbereich, welche aber noch der wasserrechtlichen Legalisierung bedarf.

Darüber hinaus soll die Mindestwasserführung in der Ausleitungsstrecke der Flöha von 650 l/s auf 1 000 l/s erhöht werden.

Parallel beantragte die CB Reenergy GmbH GmbH – „... zur abschließenden Legalisierung des rechtmäßigen Betriebes der WKA Nennigmühle ...“ – die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse für folgende, partiell bereits langjährig ausgeübte, Gewässerbenutzungen:

- Entnahme und Wiedereinleiten einer Wassermenge von insgesamt 7 m³/s aus der Flöha zum Betrieb der Turbinen
- Aufstauen der Flöha auf eine Höhe von 410,81 m ü. NHN und
- Entnahme und Wiedereinleiten einer Wassermenge von insgesamt 1 000 l/s zur Beaufschlagung der Fischaufstiegsanlage und Fischabstiegsanlage.

Für dieses Gewässerausbauvorhaben, welches den Nummern 13.14 (Errichtung und Betrieb einer Wasser-

kraftanlage) und 13.18.1 ([sonstiger] Gewässerausbau) der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen ist, wurde durch die Landesdirektion Sachsen zur Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Verbindung mit der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

2. Das Vorhabengebiet befindet sich an der Flöha in der südlichen Peripherie der Stadt Pockau-Lengefeld, in der Ortslage Nennigmühle. Der unmittelbare Umgebungsbereich des Vorhabens ist durch Siedlungsbebauung und vorhandene Verkehrswege (Staatsstraße 223) anthropogen überprägt. Unmittelbar an das Vorhabengebiet schließen sich naturnahe Bereiche an.

Der überwiegende Teil der Bauarbeiten soll im unmittelbaren Bereich der Wehranlage und des Obergrabeneinlaufes realisiert werden. Im näheren Umfeld dieser Bereiche befindet sich keine Wohn- oder sonstige Bebauung. Die bauzeitliche Zufahrt soll über den bereits vorhandenen befestigten (Schotterdecke) Unterhaltungsweg, welcher direkt von der Staatsstraße 223 (Ortsverbindungsstraße zwischen Pockau und Olbernhau) zu erreichen ist, erfolgen. Im Bereich des Obergrabens und der Wehranlage schließt sich unmittelbar rechtsseitig die Trasse der Bahnstrecke Flöha – Olbernhau an. Am linken Flöhaufer befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen. Circa 400 m oberstrom des Wehres wird eine weitere Wasserkraftanlage an einem Gewerbestandort (ehemalige Wernsdorfer Papierfabrik) betrieben. Circa 300 m unterstrom des Wehres befindet sich die Ortslage Nennigmühle mit Siedlungsbebauung. Der geplante Standort der Fischaufstiegs- und Fischabstiegsanlage befindet sich zwischen dem Obergraben der Wasserkraftanlage und der Flöha unmittelbar unterhalb des Stauwehres am rechten Ufer. Es handelt sich um einen schmalen Ufergehölzsaum der Flöha im Bereich des mit Steinsatz befestigten Ufers sowie um Ruderal- und Ablagerungsflächen mit nitrophiler Vegetation (Holunder, Brennessel).

Das Vorhabengebiet besitzt eine geringe naturschutzfachliche Qualität. Vorbelastungen ergeben sich vor allem durch die anthropogene Überprägung des unmittelbaren Vorhabenbereiches. Die weitere Umgebung des Vorhabenbereiches ist durch eine höhere naturschutzfachliche Qualität gekennzeichnet. So liegt das Vorhabengebiet teilweise im FFH-Gebiet „Flöhatal“ (DE5144-301) und im SPA-/Vogelschutzgebiet „Flöhatal“ (DE5144-451).

3. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wurde am 30. Juni 2020 festgestellt, dass das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Danach besteht für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung sind:

- Bauzeitlich mögliche nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Oberflächenwasser“, wie Gewässerunreinigungen in Form von Verschlämmungen und Eintrübungen oder durch das Freisetzen von Wasserschadstoffen (zum Beispiel von Kraftstoffen, Hydraulikölen aus Baufahrzeugen/-maschinen) sowie gegebenenfalls durch den Eintrag von Beton beziehungsweise von Zementstoffen, sind temporärer Natur sowie reversibel und können durch geeignete Vorsorgemaßnahmen

minimiert beziehungsweise ausgeschlossen werden. Diese potenziellen nachteiligen Auswirkungen werden als nicht erheblich bewertet.

- Durch das baubedingte Trockenfallen des Ober- und Untergrabens für die Dauer von – geplant – sieben Monaten wird es zum Verlust aquatischer Habitate in diesem technischen Bauwerk und der daran gebundenen aquatischen Biozönose kommen. Diese Auswirkungen werden absehbar temporären Charakter haben und reversibel sein, da es nach der geplanten Wiederinbetriebnahme der Wasserkraftanlage nach Abschluss der baulichen Maßnahmen zum erneuten Zustrom von Wasser aus der Flöha und damit zur Reaktivierung dieser Lebensräume kommen wird. Diese bauzeitliche Beeinträchtigung wird daher als nicht erheblich nachteilig bewertet.
- Die bereits erfolgte Sanierung des 9 m langen Abschnittes der Mauer des Obergrabens führte zu einem dauerhaften, nicht regenerierbaren Eingriff in das Gewässer. Hierdurch wurde ein naturferner Ausbauzustand verfestigt und die eigendynamische Entwicklung des Gewässers dauerhaft eingeschränkt. Die Auswirkungen sind jedoch lokal eng begrenzt und nur von geringer Dimension – es handelt sich bei der Sanierung des 9 m langen Abschnittes der Obergrabenmauer um eine Maßnahme im Bestand. Daher werden mögliche nachteilige anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die Biozönose des Gewässers als insgesamt nicht erheblich bewertet.
- Durch den geplanten technischen Ausbau der Gewässersohle (Querrechenanlage, Tosbecken) wird es zu einem Verlust der ökologischen Funktionen des hyporheischen Interstitials als hauptsächlichem Gewässerlebensraum kommen. Die nachteiligen Auswirkungen sind dauerhafter Natur und nicht reversibel, so lange eine Wasserkraftnutzung im betroffenen Gewässerabschnitt der Flöha erfolgt. Aufgrund der geringen Dimension dieser nachteiligen Effekte im Lebensraum des hyporheischen Interstitials werden diese gleichwohl als nicht erheblich bewertet.
- Mit der Errichtung der geplanten Fischwechsellanlagen (Fischaufstieg, Fischabstieg) wird die – beidseitige – Längsdurchgängigkeit der Flöha in diesem Bereich hergestellt werden. Diese Maßnahmen werden sich absehbar positiv auf das Fließgewässer insgesamt auswirken, sie dienen zugleich der Umsetzung der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Landschaft“ sind aufgrund der Prägung und Vorbelastung des Vorhabenbereiches durch vorhandene technische Infrastruktur (Stauwehr und weitere technische Einrichtungen der Wasserkraftanlage, Bahntrasse, Staatsstraße) nicht zu erwarten.
- Mit der geplanten Erhöhung der Mindestwasserführung auf 1 000 l/s, welche über der bestandskräftig festgesetzten Mindestwasserführung von 650 l/s liegt, kann nach Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass mit der Umsetzung des Vorhabens erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Flöhatal“ und seiner Schutzgüter sowie des SPA-Gebietes „Flöhatal“ verbunden sein werden. Gleichmaßen ist bei einer Mindestwasserführung von 1 000 l/s und der Herstellung der Längsdurchgängigkeit an diesem Standort davon auszugehen, dass ein im Vorhabenbereich kartiertes, gesetzlich geschütztes (Fließgewässer-)Biotop durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden wird.
- Die Baufeldfreimachung sowie die im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens notwendigen Gehölzfällungen werden außerhalb der Brutzeit erfolgen. Tötungen von Brutvögeln können dadurch absehbar vermieden werden. Es ist zudem ein Verzicht auf Nacharbeit vorge-

sehen; relevante Störungen des Fischotters, einer Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie, sind danach nicht zu erwarten. Zudem sind (weitere) Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz der Fischfauna geplant.

- Durch die Errichtung von für den Betrieb der Wasserkraftanlage notwendigen technischen Bauwerken und Nebenflächen werden Boden und Fläche kleinräumig durch Versiegelung in Anspruch genommen werden. Aufgrund der geringen Dimension dieser Inanspruchnahme wird der lokale Boden- und Wasserhaushalt nicht erheblich nachteilig verändert werden. Das anfallende Niederschlagswasser kann seitlich der anlagebedingt versiegelten Flächen abfließen und/oder versickern.
- Durch die vorgesehene Nutzung von bereits vorhandenen Wegen und befestigten Flächen für die Baustellenzufahrten und die Baustelleneinrichtung werden die bauzeitlichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut „Boden“ grundsätzlich gering ausfallen. Auch im Betrieb der Anlage werden die vorhandenen Wege und Flächen genutzt werden. Als weitere bauzeitlich mögliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ können Verunreinigungen durch das Freisetzen von Bodenschadstoffen (zum Beispiel von Kraftstoffen, Hydraulikölen aus Baufahrzeugen/-maschinen) und hierdurch die Beeinträchtigung von Bodenorganismen und deren Lebensräumen eintreten. Diese bauzeitlich möglichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ sind temporärer Natur sowie reversibel und können durch geeignete Vorsorgemaßnahmen minimiert beziehungsweise ausgeschlossen werden.
- Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Mensch“ sind nicht zu erwarten. Die von den Bauarbeiten im Vorhabengebiet ausgehenden akustischen, visuellen und/oder Geruchsemissionen werden die Bewohner und Nutzer der – nicht unmittel-

bar – angrenzenden Bebauung lediglich während der Bauphase treffen. Von einem Überschreiten der Erheblichkeitsschwelle ist bei Beachtung der einschlägigen rechtlichen Regelungen nicht auszugehen. Zudem ist im Rahmen des Vorhabens eine Verbesserung des baulichen Schallschutzes vorgesehen. So soll das neu zu errichtende Maschinenhaus baulich vom angrenzenden Wohnhaus getrennt werden, was absehbar zu einer Verminderung der Geräuschübertragung führen wird. Ebenso ist der Einbau von Kulissenschalldämpfern an den Lüftungsöffnungen des Maschinenhauses geplant, so dass gleichermaßen die Luftschallübertragung des Turbinengeräusches gemindert werden wird. Mit der Realisierung des Vorhabens werden danach die mit dem Betrieb der Wasserkraftanlage verbundenen Emissionen absehbar verringert werden.

Die Feststellung, dass für dieses Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Referat 42, Altchemnitzstraße 41, 09120 Chemnitz, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lids.sachsen.de/> bekanntmachung einsehbar.

Chemnitz, den 1. Juli 2020

Landesdirektion Sachsen
In Vertretung des Referatsleiters
Schreiter
Referent

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
zum Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
über die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung
zur wesentlichen Änderung der mechanisch-biologischen
Behandlungsanlage der Firma Westsächsische Entsorgungs-
und Verwertungsgesellschaft mbH am Standort Großpösna**

Gz.: 44-8431/2063/3

Vom 1. Juli 2020

Die Landesdirektion Sachsen hat der Westsächsischen Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH in 04663 Großpösna, OT Störmthal, Am Westufer 3, mit Datum vom 24. Juni 2020 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der mechanisch-biologischen Behandlungsanlage am Standort 04463 Großpösna, Am Westufer 3, Gemarkung Dechwitz, Flurstück 138 mit folgendem verfügenden Teil, erteilt.

I. Entscheidung

1.1 Der WEV Westsächsische Entsorgungs- und Verwertungsgesellschaft mbH (Antragstellerin und Anlagenbetreiberin, nachfolgend als WEV bezeichnet), Am Westufer 3, 04463 Großpösna wird auf den mit Schreiben vom 10. Dezember 2018 gestellten und zuletzt am 30. Januar 2020 ergänzten Antrag gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit Nummer 8.6.2.1 GE der Anlage 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

für die wesentliche Änderung der mechanisch-biologischen Behandlungsanlage Cröbern (MBA) am Standort 04463 Großpösna, Am Westufer 3, Gemarkung Dechwitz, Flurstück 138 durch deren Erweiterung um eine Kompost- und Energieanlage (KEA) erteilt. Die hiermit genehmigte KEA ist eine Trockenvergärungsanlage, bestehend aus 10 Fermentertunneln, 8 Intensiv-Rottetunneln, BHKW zur Biogasverwertung und offener Nachrotte zur Erzeugung von Fertigkompost mit einer Anlagenkapazität von maximal 160 t/d getrennt gefasseter Bioabfälle aus Haushaltungen. Die Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen in der KEA beträgt 42 000 t/a (für 260 d/a). Die Durchsatzkapazität der Gesamtanlage (MBA und KEA) bleibt unverändert bei 1 154 t/d (300 000 t/a bei 260 d/a).

1.2 Die hier genehmigte Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

Nr. der Betriebseinheit (BE)	Beschreibung
BE 2001	Anlieferung und mechanische Aufbereitung mit den Anlagenteilen: <ul style="list-style-type: none"> – Flachbunker mit einer Fläche von 200 m² – Sackaufreißer/Zerkleinerer mit Aufgabetrichter – FE-Abscheider – gekapselte Förderbänder zum Transport in BE 2002 Diese BE befindet sich innerhalb der Anlieferhalle der MBA.
BE 2002	Trockenvergärung (Fermentation) mit den Anlagenteilen: <ul style="list-style-type: none"> – Fermentertunnelhalle mit Mischplatz mit Anschüttwänden und 10 gasdichten Fermentertunneln (je 530 m³) einschließlich Gas-/Perkolaterfassung – Biogas-Doppelmembrangasspeicher mit Biogaslagervolumen von 900 m³ – Schwachgas-Doppelmembrangasspeicher mit Schwachgaslagervolumen von 900 m³ – Perkolatfermenter mit 1 240 m³ Fassungsvermögen – Hygienisierungsbehälter mit 5 m³ Hygienisierungsvolumen – Lagerbehälter für flüssigen Gärrest mit 730 m³ Lagervolumen
BE 2003	Intensivrotte mit den Anlagenteilen: <ul style="list-style-type: none"> – Rottetunnelhalle mit 8 Rottetunneln (je 300 m³) einschließlich Belüftungssystem sowie Abluft- und Perkolaterfassung – Gekapselte Förderbänder zum Transport in BE 2004

BE 2004	Nachrotte und Kompostnachbehandlung mit den Anlagenteilen: – Lagerbox für Frischkompost aus der Intensivrotte mit 175 m ³ Lagervolumen – Mobile Siebanlage zur Aufbereitung von Frisch- beziehungsweise Fertigungskompost – Überdachte Lagerfläche für Frischkompostlagerung mit 1 200 m ² Fläche – Lagerfläche Nachrotte (Mietenkompottierung) zur Herstellung Fertigungskompost mit 1 300 m ² Fläche – Mietenumsetzer – Aufbereitungsfläche Kompostaufbereitung mit 800 m ² – Flächenentwässerung mit Anschluss an Prozesswasserspeicher der MBA
BE 2005	Biogasaufbereitung und -verwertung mit den Anlagenteilen: – Biogasaufbereitung einschließlich Biogaskühler, -verdichter, Biogastrocknung und -entschwefelung und Aktivkohlefilter – BHKW-Anlage bestehend aus 2 BHKW (Gas-Ottomotor mit Lambda-Regelung) mit einer FWL von insgesamt 2 380 kW mit je einem Abgaskamin mit jeweils vorgeschaltetem Oxidationskatalysator zur Abgasreinigung – Schwachgasfackel einschließlich Notfackelbetrieb mit max. Gasdurchsatz von 1 000 m ³ /h
BE 2006	Abluffterfassung und -behandlung der Abluft aus Rottetunneln sowie Fermenter- und Rottetunnelhalle mit den Anlagenteilen – Kühlturm zur Auskondensation der feuchten Rotteabluft – Saurer Wäscher einschließlich Schwefelsäure- und Ammoniumsulfatbehälter von 20 m ³ beziehungsweise 40 m ³ – 2 Biofilter
BE 2007	Funktionsraum/Archiv

1.3 Durch die hier genehmigte KEA werden folgende vorhandene Bereiche/Betriebseinheiten der MBA mitgenutzt:

- Abfallregistrierung/Eingangsbereich mit Waage
- BE 1001, Anlieferungshalle
- BE 1002, Abluftbehandlung der Anlieferungshalle
- BE 1003, Nebenanlagen MBA (Verkehrsflächen, Sozialbereiche, Feuerlöschstation, et cetera)

1.4 Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes folgende andere behördliche Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung gemäß § 68 der Sächsischen Bauordnung zur Errichtung der baulichen Anlagen

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden bei der Landesdirektion Sachsen, Alchemnitzstraße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig. Die Schriftform kann durch

die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/ kontakt abrufbar.“

Der Genehmigungsbescheid mit den getroffenen Nebenbestimmungen einschließlich der Begründung und zugehörigen Antragsunterlagen liegt

vom 16. Juli 2020 bis einschließlich 29. Juli 2020

bei folgender Stelle zur öffentlichen Einsichtnahme aus und kann während der angegebenen Dienstzeiten dort eingesehen werden.

Landesdirektion Sachsen, Abteilung Umweltschutz,
 Zimmer 404, Braustraße 2 in 04107 Leipzig,
 Montag und Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie
 von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Dienstag und Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 sowie von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Aufgrund der Covid-19-Pandemie sind bei der Einsichtnahme in die Planunterlagen die nachfolgend genannten Schutzmaßnahmen der Landesdirektion Sachsen zu beachten: Der Zutritt zum Auslegungsraum kann jeweils immer nur einer Person sowie den weiteren in ihrem Haushalt lebenden Personen gewährt werden. Um lange Wartezeiten und Personenansammlungen zu vermeiden, sollte daher vor der Einsichtnahme in die Planunterlagen ein Termin vereinbart werden. Ihre Terminanfrage richten Sie bitte an die Landesdirektion Sachsen, Referat 44, E-Mail cornelia.reuter@lids.sachsen.de, Telefon 0341 9774432. Vor Zutritt zum Auslegungsraum sind Besucher angehalten, sich beim Einlass- und Kontrolldienst zu melden und dort eine Selbstauskunft darüber zu erteilen, ob sie spezifische Symptome der Krankheit Covid-19 aufweisen oder innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu infizierten Personen hatten. Das Formular wird durch den Einlass- und Kontrolldienst ausgegeben und wieder entgegengenommen. Auf das Erfordernis zum Tragen von Mund- Nasenschutz bei der Einsichtnahme wird hingewiesen.

Der Genehmigungsbescheid ist im Internet unter der Adresse:

https://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/?ID=14256&art_param=664&q=1

einsehbar.

Die öffentliche Bekanntmachung ergeht gemäß § 10 Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, unter folgenden Hinweisen:

1. Der Genehmigungsbescheid enthält zahlreiche Nebenbestimmungen.
2. Der Genehmigungsbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

3. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Landesdirektion Sachsen, 09105 Chemnitz oder über poststelle@lds.sachsen.de, angefordert werden.

Die Entscheidung wird auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/> bekanntmachung unter der Rubrik Umweltschutz bekannt gemacht.

Leipzig, den 1. Juli 2020

Landesdirektion Sachsen
Svarovsky
Abteilungsleiter

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie über die Abgrenzung und Neugründung der Einzellage „Laubacher Thonberg“ gemäß § 20 der Sächsischen Weinrechtsdurchführungsverordnung

Vom 1. Juli 2020

Das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie als zuständige Behörde gibt bekannt, den Lagenamen für die Einzellage „Laubacher Thonberg“ abzugrenzen und gemäß § 20 der Sächsischen Weinrechtsdurchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2016 (SächsGVBl. S. 150), die durch die Verordnung vom 9. August 2016 (SächsGVBl. S. 337) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, neu zu gründen und in die Weinbergsrolle einzutragen.

Der vorgesehene Bereich ist bisher Bestandteil der Großlage Seußlitzer Schloßweinberg, Einzellage „Seußlitzer Heinrichsburg“ und gehört zur Gemeinde Laubach.

Nach Angaben des Antragstellers beruht die Namensgebung auf einer historischen topografischen Karte, in der die Lage als Thonberg bezeichnet wird.

- Die Abgrenzung erfolgt:
- im Norden: entlang der Gemarkungslinie zwischen Laubach und Blattersleben
 - im Westen: entlang der Linie der bisher bestockten Rebfläche des Flurstückes 45
 - im Süden: Seußlitzer Bach
 - im Osten: die östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 43 sowie die östliche Flurstücksgrenze des Flurstückes 40 des derzeit bestockten Teiles des Flurstückes 40 bezüglich der Gemarkung Laubach

Die Fläche der neuen Einzellage mit den Flurstücken 43, 44 und Teilflächen der Flurstücke 40 und 45 bezüglich der Gemarkung Laubach beträgt circa 7,5 Hektar.

Dresden, den 1. Juli 2020

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Dr. Wackwitz
Abteilungsleiter

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3
01069 Dresden
Telefon: 0351 4 85 26 0
Telefax: 0351 4 85 26 61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

9. Juli 2020

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 Euro Postversand) bzw. 107,97 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 Euro zzgl. 3,37 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
ZKZ 73797, PVSt, Deutsche Post 